

BUNDESKANZLERAMT VERFASSUNGSDIENST

GZ • BKA-600.066/0002-V/5/2015
ABTEILUNGSMAIL • SLV@BKA.GV.AT
BEARBEITER • HERR MAG. FLORIAN HERBST
PERS. E-MAIL • FLORIAN.HERBST@BKA.GV.AT
TELEFON • +43 1 53115-204252
IHR ZEICHEN • BMASK-433.001/0009-VI/B/1/2015

An das
Bundesministerium für Arbeit,
Soziales und Konsumentenschutz

Mit E-Mail:
vi1@sozialministerium.at

Antwort bitte unter Anführung der GZ an die Abteilungsmail

**Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das
Arbeitslosenversicherungsgesetz 1977 und das Arbeitsmarktpolitik-
Finanzierungsgesetz geändert werden;
Begutachtung; Stellungnahme**

Zu dem mit der do. oz. Note übermittelten Gesetzesentwurf nimmt das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst wie folgt Stellung:

I. Allgemeines

Es wird darauf hingewiesen, dass die Übereinstimmung des im Entwurf vorliegenden Bundesgesetzes mit dem Recht der Europäischen Union vornehmlich vom do. Bundesministerium zu beurteilen ist.

II. Inhaltliche Bemerkungen

Zu Art. 1 (Änderung des Arbeitslosenversicherungsgesetzes 1977):

Zu Z 2 (§ 27 Abs. 3):

Der vorgeschlagene erste Satz entspricht inhaltlich den geltenden ersten beiden Sätzen des § 27 Abs. 3 AIVG.

Der vorgeschlagene dritte Satz ordnet sinngemäß an:

Personen, die Altersteilzeit (auf Grund einer Blockzeitvereinbarung) leisten, haben selbst dann keinen Anspruch auf Altersteilzeitgeld, wenn sie die Anspruchsvoraussetzungen dafür erfüllen und

- das gesetzliche Pensionsalter noch nicht vollendet haben und
- keine Leistungen aus der gesetzlichen Pensionsversicherung beziehen.

Da ein Anspruch auf Altersteilzeitgeld aufgrund des ersten vorgeschlagenen Satzes auch dann nicht bestehen wird, wenn eine Person Leistungen aus der gesetzlichen Pensionsversicherung bezieht, scheint letztere Bedingung überflüssig zu sein und sollte entfallen. Der vorgeschlagene § 27 Abs. 3 unterscheidet sich dann jedoch nicht vom geltenden § 27 Abs. 3 AIVG. Es sollte überprüft werden, wie das in den Erläuterungen zum Ausdruck kommende Ziel dieser Bestimmung erreicht werden kann.

Zu Z 3 (§ 27a):

Der vorgeschlagene Abs. 7 sieht vor, dass die Verpflichtung zum Rückersatz der Teilpension auch hinsichtlich jener Leistungen besteht, die „wegen Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung eines Rechtsmittels oder wegen einer nicht rechtskräftigen Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichtes gewährt wurden“.

Eine vergleichbare Anordnung betreffend die Rechtskraft der Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichtes enthält die Parallelbestimmung des § 27 Abs. 8 AIVG nicht. Es ist unklar, was unter einer „nicht rechtskräftigen Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichtes“ zu verstehen ist. Sollte sich dieses Tatbestandselement darauf beziehen, dass der Verwaltungsgerichtshof oder der Verfassungsgerichtshof der Revision bzw. der Beschwerde die aufschiebende Wirkung zuerkennen, so bedarf es dieses gesonderten Tatbestandsmerkmals nicht.

III. Legistische und sprachliche Bemerkungen

Allgemeines:

Es wird – wiederholt – angeregt, die Änderung des AIVG wie folgt zu ergänzen:

n1. In § 70 Abs. 2 wird der Ausdruck „§§ 76 bis 78 des AVG 1950“ durch den Ausdruck „§§ 76, 77 und 78 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG, BGBl. Nr. 51/1991,“ ersetzt.

n2. [Anpassung der Inkrafttretensbestimmung]

Zu Art. 1 (Änderung des Arbeitslosenversicherungsgesetzes 1977):**Zu Z 4 (§ 79 Abs. 148):**

§ 79 AIVG hat derzeit nur 145 Absätze.

IV. Zu den Materialien**Zur Textgegenüberstellung:**

Es wird angeregt, Textgegenüberstellungen künftig so zu erstellen, dass (in beiden Spalten) die zwischen den Fassungen bestehenden Textunterschiede (durch Kursivschreibung) hervorgehoben sind.¹

Diese Stellungnahme wird im Sinne der Entschließung des Nationalrates vom 6. Juli 1961 auch dem Präsidium des Nationalrates zur Kenntnis gebracht.

15. Mai 2015
Für den Bundesminister für
Kunst und Kultur, Verfassung und Medien:
HESSE

Elektronisch gefertigt

¹ Vgl. <https://www.ag.bka.gv.at/at.gv.bka.wiki-bka/index.php/Textgegen%C3%BCberstellung>

4 von 4	1/SN-119/ME-XXV-GB-Stellungnahme zu Entwurf (elektr. übermittelte Version) Druckauftrag: 82NAsyUURfCAHsda91MzHRelV04561F46054Kv9y555 Lw1427btUePohlZ9HfgIkAuEQxcd9KlxEOzM2JnSwBa2ViZ5bloUswd6tA4Oy5RvXm3 rQGKeI8ADJ+1u9pXRiv49rt6xIPj2GHpHVfbqUjkzV94vno2NSdUhRgEeNTbbaT4xKm t2dww3ohdjbBboWnLN3BlakLXcgDi3kruFDsf9axJzsEt/njeivXZvJxnG+/TcDUjFE Jj6nEFwgbp92dpBGAr+kFUwp5Tplwy6QtChxtde1mEFuVTLH5w96hO0QZxeABmei/cK GVrIKUA==	
Signaturwert		
	Unterzeichner	serialNumber=812559419344,CN=Bundeskanzleramt,C=AT
	Datum/Zeit	2015-05-18T07:43:00+02:00
	Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT
	Serien-Nr.	1026761
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.	
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: http://www.signaturpruefung.gv.at Informationen zur Prüfung des Ausdrucks finden Sie unter: http://www.bka.gv.at/verifizierung	